

Rudolf Dellsperger / Johannes Georg Fuchs / Peter Gilg / Felix Hafner / Walter Stähelin: *Kirche – Gewissen des Staates? Gesamtbericht einer von der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern beauftragten Expertengruppe über das Verhältnis von Kirche und Politik*, Bern (Verlag Stämpfli) 1991, 302 S., kt., ISBN 3-7272-9255-5.

Anlaß für die Ausarbeitung der vorliegenden Studie bildete eine Eingabe im Großen Rat des Kantons Bern aus dem Jahr 1987, in welcher der Abgeordnete Erwin Bischof zusammen mit 45 weiteren (der insgesamt 200 Ratsangehörigen von der Regierung Rechenschaft forderte über das Verhältnis von Kirche und Staat sowie von Kirche und Politik. Offensichtlich war der Vorstoß motiviert durch Unzufriedenheit über Aktivitäten einiger kirchlicher Exponenten. Welchem politischen Lager die Urheberschaft zugehört, wird im Text der parlamentarischen Eingabe deutlich, wo es über die Kirche unter anderem heißt: „Ihre Aufgabe kann es nicht sein, ihr Prestige auf der Kanzel und in den Medien zu Parteipolitik zu mißbrauchen, die freie Marktwirtschaft, von der sie jährlich Millionen an Steuergeldern einnimmt, zu diskreditieren und mit diesem Geld revolutionäre marxistische Bewegungen in der Dritten Welt zu unterstützen“ (S. 12). Die Berner Regierung setzte für die Beantwortung der Eingabe eine Expertengruppe ein; sie bestand aus einem Kirchenhistoriker (Rudolf Dellsperger), einem Juristen (zunächst Johannes Georg Fuchs, dann Felix Hafner), einem Pfarrer (Walter Stähelin) und einem Politikwissenschaftler (Peter Gilg). Die Beteiligten untersuchten je einen besonderen Aspekt der Thematik. Ihre Beiträge sind im jetzt erschienen Band gemeinsam veröffentlicht.

In einem ersten Hauptteil beleuchtet Peter Gilg „Die Kirchen im gesellschaftlich-politischen Spannungsfeld der Schweiz“. Der sozialgeschichtliche Überblick geht zuerst ein auf die Entwicklung der vergangenen 200 Jahre und mündet in die Feststellung, daß sich „weite Teile der Bevölkerung den Kirchen in größerem oder geringerem Masse entfremdet“ haben (S. 37). Veränderung ist indes auch auf Seiten der kirchlichen Institutionen zu konstatieren, welche sich vermehrt sozialetischen und damit unter Umständen explizit gesellschaftskritischen Fragen zuwenden. Ausführlich zeigt Gilg auf, mit welchen politischen Themen sich die Kirchen in ihren öffentlichen Verlautbarungen seit den sechziger Jahren auseinandergesetzt ha-

ben, und weist anhand zweier Beispiele nach, wie diese Stellungnahmen theologisch begründet wurden. Im zweiten Teil untersucht Rudolf Dellsperger das Thema: „Staat, Kirche und Politik im Kanton Bern von der Reformation bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts“. Er belegt, daß die nachmals überaus enge Verbindung von kirchlicher und staatlicher Ordnung im Kanton Bern bereits in den Jahrzehnten der Reformation selbst grundgelegt wurde, und er zeigt auf, wie beide Bereiche so sehr zusammenwuchsen, daß sie schließlich in der Person des Pfarrers und in der Institution des Chorgerichts „als eine Wirklichkeit in Erscheinung“ traten (S. 138). Der liberale, demokratische Staat des 19. Jahrhunderts behielt zwar die Kirche in weiten Teilen unter seiner Aufsicht und bewirkte mit dem bernischen Kirchengesetz von 1852 –, daß in ihre innere Organisation demokratische Elemente eingefügt wurden. Zur ausgeglichener Partnerschaft von Kirche und Staat kam es indes erst im 20. Jahrhundert, als die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern 1946 mit einer neuen Verfassung erstmals ihre inneren Angelegenheiten „selbständig, vollumfänglich, einmütig und bekenntnishaft“ (S. 179) zu regeln vermochte.

Walter Stähelins Beitrag zu „Kirche und Staat in theologischer Sicht“ behandelt das gegenseitige Verhältnis beider Institutionen im Licht der Bibel und der kirchlichen Traditionen. Die Überlegungen erweisen kirchliche Stellungnahmen und politische Äußerungen als dann geboten, wenn das Schweigen der Kirche „einer Verleugnung des Glaubens gleichkäme“ (S. 211). In einem Anhang zu diesem Kapitel konstatiert Felix Hafner sowohl für die katholische als auch für die evangelische Kirche in der Schweiz ein „Repräsentativitätsdefizit“ der jeweils verantwortlichen Leitungsorgane, d.h. eine „Diskrepanz zwischen Kirchengipfel und Kirchenbasis“, verursacht entweder durch mangelnde demokratische Legitimation der maßgebenden Gremien oder durch nicht auf Repräsentanz angelegte innere Ordnung der jeweiligen Kirche selbst. Der letzte Hauptteil schließlich rückt die rechtliche Seite des Themas ins Licht. Einer Darstellung der verfassungsmäßigen und rechtsgeschichtlichen Voraussetzungen durch den – noch im Verlaufe der Projektbearbeitung verstorbenen – Johannes Georg Fuchs (S. 221–239) folgt von Felix Hafner eine Beschreibung des geltenden bernischen Staatskirchenrechtes. Eingehend ruft er die vielseitigen, vorab für alle Seiten nachteiligen Folgen in Erinnerung,

welche eine Trennung von Kirche und Staat zeitigen würde.

Als Ergebnis ihrer Studie legt die Expertengruppe 20 Thesen zur gesellschaftlich-politischen Stellung der Glaubensgemeinschaften vor. Staat und Kirche erscheinen darin als auf einander angewiesen und in unterschiedlichen Lebensbereichen wirkend; der Kirche ist die Legitimation zugesprochen, „ihre Meinung in das Ringen und die Gestaltung des Staates und seiner Tätigkeit einzubringen“ (S. 286).

Luzern

Markus Ries

*Wolfgang Hübner: Das Verhältnis von Kirche und Staat in Bayern (1817-1850). Analyse und Interpretation der Akten und Protokolle der Freisinger Bischofskonferenz von 1850 (= Regensburger Studien zur Theologie 40), Frankfurt am Main – Berlin – Bern – New York – Paris – Wien (Peter Lang Verlag) 1993, 759 S., kt., ISBN 3-631-44871-6.*

Was ist im Verhältnis von katholischer Kirche und bayerischem Staat maßgebend: das Konkordat von 1817 mit der eindeutig formulierten Priorität des kanonischen Rechts oder das auf Prinzipien des aufgeklärt-absolutistischen Staatskirchentums basierende Religionsedikt vom Jahr danach? An dieser kontrovers diskutierten Frage entzündeten sich im Königreich Bayern während des gesamten 19. Jahrhunderts mannigfache Auseinandersetzungen. Weil das Konkordat, am 5. Juni 1817 nach ebenso langwierigen wie komplizierten Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl unterzeichnet, der Kirche einen Rechtsstatus zuerkannte, welcher nicht nur den staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten diametral entgegenstand, sondern auch massive Zweifel am Fortbestand paritätischer Staatsgrundsätze hervorrief, erließ die Regierung als Beilage II zur Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 ein Religionsedikt mit der Konsequenz, daß das lediglich im Anhang desselben publizierte Konkordat künftig eine drittrangige, sich nur auf die inneren Kirchenangelegenheiten erstreckende Geltung besaß. Zwar konnten die hieraus erwachsenden Spannungen und Mißhelligkeiten durch die „Tegernseer Erklärung“ König Max' I. Joseph vom 15. September 1821 weitgehend beigelegt werden, doch war damit der Streit um den Vorrang von Konkordat oder Religionsedikt keineswegs beendet. Neu entfacht wurde er um die Mitte des Jahrhunderts, als der im

Zuge der Märzrevolution von 1848 in ganz Deutschland erschollene Freiheitsruf auch die katholische Kirche Bayerns erfaßte, was zugleich die Geburtsstunde einer neuen Institution hierzulande bedeutete: der bayerischen Bischofskonferenz. Den Anstoß zu dieser bislang nicht praktizierten Form kollegialer Beratung und Beschlußfassung der acht Oberhirten (zwei Erzbischöfe und sechs Bischöfe) des Königreichs hatten zum einen die erste, im Herbst 1848 zu Würzburg abgehaltene deutsche Bischofskonferenz sowie weitere derartige Zusammenkünfte der Bischöfe Österreichs (1849) und der Kölner Kirchenprovinz (1849 und 1850) gegeben, zum anderen die Tatsache, daß die bayerische Regierung damals gerade mit einer Revision des umstrittenen, der Kirche enge Fesseln anlegenden Religionsedikts beschäftigt war. Auf diesem Hintergrund erachteten es die bayerischen Oberhirten für angezeigt, das komplexe Phänomen staatlicher Bevormundung genau zu analysieren und ihre Forderungen und Wünsche hinsichtlich der Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat festzuschreiben. Infolgedessen versammelten sie sich Anfang Oktober 1850 unter dem Vorsitz des Erzbischofs von München und Freising, Karl August Grafen von Reischach, der treibenden Kraft bei dem ganzen Unternehmen, zu ihrer ersten gemeinsamen Konferenz auf dem Freisinger Domberg, wozu auch eine Reihe namhafter Theologen als Referenten und Berater eingeladen worden war; unter ihnen befanden sich der berühmte Münchener Kirchenhistoriker und Stiftspropst Ignaz Döllinger und der strengkirchlich gesinnte, intransigente Münchener Generalvikar Friedrich Windischmann.

Welche Problembereiche auf der ersten bayerischen Bischofskonferenz, der ohne Zweifel bedeutendsten und mit drei Wochen Dauer zugleich längsten im 19. Jahrhundert, erörtert bzw. welche Vereinbarungen im Hinblick auf die einzelnen Differenzpunkte zwischen Konkordat und Religionsedikt getroffen und in einer anschließend dem Monarchen vorgelegten Denkschrift festgehalten wurden, schildert vorliegende Arbeit, eine von Prof. Dr. Karl Josef Benz im Rahmen seines Forschungsprojekts „Die Bayerischen Bischofskonferenzen von 1850 bis 1917“ angeregte und betreute, im Sommersemester 1991 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg angenommene Doktor-Dissertation, in aller Ausführlichkeit. Als Hauptquelle für diese mit immensem Fleiß erstellte,